

So fügen sich verschiedene Erzählungen von Schriftstellern und die Darstellung der Urkunde auf das beste ineinander; und sie führen unabhängig voneinander zu demselben Ergebnis, daß in dem Prozeß Heinrichs des Löwen das Vergehen des Angeklagten gegen die kaiserliche Majestät in seinem Nichterscheinen vor dem Richterstuhl des Kaisers erblickt wurde. Diese Deutung des *reatus maiestatis* war zwar schon früher von FICKER und von mir, aber mit irriger Bezugnahme auf die lehnrechtlichen Ladungen und daher auch nicht durchhaltend vertreten worden.¹ Sie ist jetzt durch MITTEIS in passendere Beziehung zu dem landrechtlichen Verfahren gesetzt und so erst in eine haltbare Form gegossen worden. Durch meine hier vorgebrachten Argumente hoffe ich nun die Beweisführung von MITTEIS ergänzt² und somit seine These entscheidend gesichert zu haben.

Ist dies gelungen und ist der Ausdruck *reatus maiestatis* in dem Gelnhäuser Dokument klargestellt, dann wäre eins der meist umstrittenen Probleme der Urkundeninterpretation gelöst und eins der letzten Hindernisse für die Erkenntnis des Prozesses Heinrichs des Löwen überwunden.

EXKURS.

Identifizierung von Urkundenschreibern der Reichskanzlei.

Die Organisation der Reichskanzlei in der Zeit Friedrichs I. ist bis heute noch wenig durchforscht. Die verdienstvollen Beobachtungen, die einst SCHUM in dem Textband zu den 'Kaiserurkunden in Abbildungen' veröffentlicht hat³, sind, wie ich gelegentlich zeigte⁴, korrekturbedürftig und ergänzungsfähig. Jüngst handlungen noch nach dem Magdeburger Tag aufgenommen wurden (vgl. mein zweites Buch S. 149). Über die geringe Rolle, die die Hochverratsklage in dem Gerichtsverfahren spielte, siehe die Darlegungen in meinem ersten Buch S. 89 ff., namentlich S. 97.

¹) Vgl. oben S. 507 N. 3, hierzu S. 508 N. 1. Bei der Revision meiner Auffassung habe ich in meinem zweiten Buch (S. 63) den WAITZschen Lösungsversuch nur hypothetisch übernommen, indem ich damals immer noch daneben die freilich unwahrscheinliche Möglichkeit der ersten FICKERSchen Deutung mit in Betracht zog. ²) MITTEIS (S. 68 f.) gibt nur eine verhältnismäßig kurze Begründung seiner These.

³) S. 341 ff.

⁴) In meinem zweiten Buch S. 29 ff., insbesondere auch S. 30 N. 1 und S. 36 f.